

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

22. FEB. 1972

25

Gesetz: BAT § 70 Abs. 1 und 2, § 14; BBG § 78;
MTB II § 72; BGB §§ 138, 242; GG Art. 34

Leitsätze:

§ 14 BAT ist keine Ausnahmeregelung im Sinne des § 70 Abs. 2 letzter Halbsatz BAT. Überschrift und Wortlaut der Vorschrift des § 70 BAT lassen den Willen der Tarifvertragsparteien erkennen, daß alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag von Angestellten des öffentlichen Dienstes durch die Ausschlußfristen zeitlich begrenzt werden sollen.

Aktenzeichen: 1 AZR 244/71

Urteil des BAG vom 22. Februar 1972

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 244/71

6 Sa 800/70 Hamm

Verkündet am
22. Februar 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

25

Urteil

In Sachen



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1972 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Grebenstein und Dr. Osswald für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. April 1971 - 6 Sa 800/70 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, der früher die Bezeichnung "Bundesluftschutzverband" führte, ist eine der Aufsicht des Bundesministeriums des Inneren unterstehende bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beklagten waren und sind zum Teil noch in der Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Klägers in R

als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Den Arbeitsverhältnissen der Parteien liegt der Bundesangestelltentarifvertrag - BAT - zugrunde.

Die Beklagten waren im Rahmen der Rechnungsprüfung eingesetzt. Die Beklagten zu 1) und 4) hatten eingehende Rechnungen auf ihre sachliche und die Beklagten zu 2) und 3) hatten sie auf ihre rechnerische Richtigkeit nachzuprüfen.

In den Jahren 1963 bis 1965 erteilte der Kläger seinem damaligen ehrenamtlichen Mitarbeiter H. G. C , der in K eine Werbeagentur unter der Bezeichnung "Contact-Werbung" betrieb, den Auftrag, gegen Erstattung der Anzeigenkosten durch Zeitungsinserate für den Gedanken des Selbstschutzes zu werben. C inserierte auch in verschiedenen Tageszeitungen Nordrhein-Westfalens und reichte dem Kläger zahlreiche von ihm selbst gefertigte Inseratsrechnungen ein. Die darin ausgewiesenen Beträge wurden C nach Prüfung der Rechnungen durch die Beklagten ausgezahlt.



Die Vorprüfungsstelle des Bundesinnenministeriums äußerte in ihrer Vorprüfungsniederschrift vom 6. Mai 1968 erstmals Zweifel an der Richtigkeit der von C erstellten Rechnungen und bat um eine Nachprüfung des Sachverhalts. Daraufhin teilte der Kläger mit Schreiben vom 6. Juni 1968 dem Beklagten zu 1) mit, daß C ihn durch fingierte und falsierte Rechnungen getäuscht habe. Die Ermittlungen seien jedoch noch nicht abgeschlossen, so daß auch die Höhe des Betrages noch nicht feststehe, den C zurückzahlen müsse. Das Schreiben des Klägers führte weiter aus:

"Ich habe festgestellt, daß die Rechnungen der Fa. C - sachlich richtig und festgestellt wurden, ohne daß Belege der einzelnen Anzeigen vorlagen oder angefordert wurden.

Verschiedene Rechnungen des Herrn C tragen auch Ihre Feststellungsvermerke. Für den Fall, daß sich ergeben sollte, daß diese Rechnungen zu Unrecht gezahlte Beträge enthalten, muß ich ggfls. auch Sie regreßpflichtig machen. Vorsorglich mache ich deshalb gegen Sie einen Anspruch auf Ersatz des dem Bund entstandenen Schadens in der noch festzustellenden Höhe nach Abschluß der laufenden Ermittlungen geltend.

Zu Ihrer Unterrichtung bemerke ich, daß ich erst zu Beginn des Monats Mai 1968 Kenntnis von allen Vorgängen erhalten habe."

Gleiche Schreiben, datiert vom 12. Juli 1968, übermittelte der Kläger auch den Beklagten zu 2) bis 4).

Bei den vom Kläger nunmehr durchgeführten Ermittlungen stellte sich heraus, daß die von C in seinen Rechnungen angegebenen Verlage zum Teil gar nicht existierten, zum Teil keine oder nur geringere Aufträge erhalten hatten. Eine vorläufige Schadensfeststellung ergab zunächst einen überzahlten Betrag von 16.172,44 DM, den der Kläger am 10. Februar 1969 durch Klage vor dem Landgericht gegen C geltend machte. Durch rechtskräftig gewordenes Versäumnis-Urteil vom 28. April 1969 wurde C zur Zahlung der Klagesumme nebst Zinsen verurteilt. Die nunmehr vom Kläger gegen C eingeleitete Zwangsvollstreckung verlief fruchtlos. Der Drittschuldner teilte dem Kläger mit Schreiben vom 20. November 1969 mit, daß per 31. Oktober 1969 noch Vorpfändungen in Höhe von 3.116,34 DM bestünden, die in monatlichen Raten von 200,00 DM getilgt würden.

Auf Grund einer am 15. Juli 1968 erhobenen Strafanzeige des Klägers gegen C ermittelte die Staatsanwaltschaft durch Nachforschungen bei denjenigen Verlagen, die dem Kläger auf dessen Anfragen keine Auskunft erteilt hatten, daß C

weitere Rechnungen im Gesamtbetrag von 18.771,23 DM fingiert hatte. Wegen dieses Betrages erhob der Kläger am 25. Mai 1970 eine zweite Klage beim Landgericht gegen C und erwirkte dort am 25. Juni 1970 ein ebenfalls rechtskräftig gewordenes Versäumnis-Urteil auf Zahlung von 18.771,23 DM nebst Zinsen. Die titulierte Forderung des Klägers gegen C belief sich nunmehr auf insgesamt 34.943,67 DM nebst Zinsen.

Da die gegen C eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergebnislos verliefen, wies die Vorprüfungsstelle des Bundesinnenministeriums den Kläger mit Schreiben vom 27. Mai 1970 an, die Haftung der für die Auszahlung der Rechnungsbeträge verantwortlichen Bediensteten zu prüfen und das Veranlassende zu melden. Dieser Weisung kam der Kläger nach und forderte mit Schreiben vom 7. August 1970 jeden einzelnen Beklagten zur Schadenersatzleistung unter Angabe des jeweiligen Haftungsbetrages auf.

Da die Beklagten keine Zahlungen leisteten, hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag,

1. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 5.019,48 DM nebst 4 % Zinsen von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu zahlen;
2. die Beklagten zu 1) und zu 2) zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 13.601,59 DM nebst 4 % Zinsen von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu zahlen;
3. die Beklagten zu 1) und zu 3) zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 8.100,06 DM nebst 4 % Zinsen von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu zahlen;
4. die Beklagten zu 4) und zu 3) zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 8.212,54 DM nebst 4 % Zinsen von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben sich u. a. auf die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT berufen.



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers mit dem Begehren, nach seinen in der ersten Instanz gestellten Anträgen zu entscheiden, während die Beklagten die Zurückweisung der Revision beantragen.

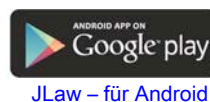
Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, etwaige Schadenersatzansprüche des Klägers seien nach § 70 Abs. 2 BAT verfallen, weil der Kläger sie nicht innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht habe. Es hat u. a. ausgeführt: § 70 Abs. 2 BAT finde seinem Wortlaut nach auf sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag Anwendung. Er erfasse nicht nur Ansprüche des Arbeitnehmers, sondern auch solche des Arbeitgebers. Dazu gehörten die in Rede stehenden Ansprüche; denn sie ließen sich nur auf eine schuldhafte Verletzung der den Beklagten gegenüber dem Kläger obliegenden arbeitsvertraglichen Pflichten stützen.

Die Revision rügt die Verletzung des § 70 BAT sowie des § 14 BAT. Sie meint: Die von dem Kläger geltend gemachten Schadenersatzansprüche seien Regreßansprüche. Nach § 14 BAT bestimme sich die Haftung der Angestellten für schuldhafte Verletzungen aus dem Arbeitsvertrag nach den beamtenrechtlichen Haftungsbestimmungen. § 78 BBG sehe für die Beamtinnen jedoch keine Ausschußfrist, sondern nur eine dreijährige Verjährungsfrist vor.

2. Die Ausschußfristen für die Forderungen im öffentlichen Dienst sind in § 70 Abs. 1 und 2 BAT geregelt. Danach müssen Ansprüche, die mit der Zugehörigkeit zu einer höheren als der bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Vergütungsgruppe oder mit der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit begründet werden, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung innerhalb einer Ausschußfrist von



sechs Monaten (Abs. 1), alle anderen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt (Abs. 2).

Daß ein Schadenersatzanspruch nicht unter § 70 Abs. 1 BAT fallen kann, braucht nicht näher dargetan zu werden. § 70 Abs. 2 BAT erfaßt dagegen alle nicht unter Abs. 1 oder andere Vorschriften des BAT fallenden Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag (BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT). Soweit diese Tarifvorschrift zur Anwendung kommt, bezieht sie daher nicht nur Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, sondern auch Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer in ihre Regelung ein und erfaßt alle Ansprüche, die die Arbeitsvertragsparteien auf Grund ihrer durch den Arbeitsvertrag begründeten Rechtsstellung gegeneinander haben.

3. Entgegen der Meinung der Revision ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß die Vorschrift des § 14 BAT keine die Verfallklausel des § 70 Abs. 2 BAT verdrängende Vollverweisung auf die beamtenrechtlichen Haftungsbestimmungen enthält.

§ 14 BAT kann nicht losgelöst von den übrigen tariflichen Vorschriften, sondern nur in sinnvollem Zusammenhang mit dem in dem Gesamttarifwerk zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien und unter Beachtung der Systematik des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages gesehen werden. § 14 BAT sieht eine entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen vor. "Entsprechend" bedeutet, wie das Landesarbeitsgericht richtig angenommen hat, daß die Haftungsgrundlagen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes und für die Beamten gleich seinsollen. Angestellte sollen somit, wenn sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes eine den Dienstherrn unmittelbar schädigende Amtspflichtverletzung begehen, wie die Beamten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften, da für den dort normierten Tatbestand gemäß Art. 34 GG der Dienstherr schon von vornherein sowohl bei Beamten wie bei Angestellten den Rückgriff stets nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit vornehmen kann. Darüber hinaus will die Vorschrift des § 14 BAT

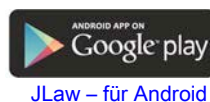


nicht auch an die Stelle der in § 70 Abs. 2 BAT geregelten Ausschußfrist die für die Beamten geltende dreijährige Verjährungsfrist setzen. Dem stehen Fassung und Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 70 Abs. 2 BAT entgegen.

Überschrift und Wortlaut dieser Tarifvorschrift lassen den Willen der Tarifvertragsparteien erkennen, daß die Geltendmachung aller Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag von Angestellten des öffentlichen Dienstes durch die Ausschußfristen des § 70 Abs. 2 BAT zeitlich begrenzt werden soll. Die grammatikalische Fassung der Bestimmung läßt diese Auslegung zwanglos zu. Die von den Tarifvertragsparteien gewählte, unter der Paragraphenziffer stehende Überschrift zur Gesamtvorschrift des § 70 BAT macht deutlich, daß alle ihre Regelungen nur Ausschußfristen ansprechen; sie nennt keine andere Möglichkeit des Wegfalls von Ansprüchen. Auch die Überschrift ist Bestandteil der Regelung selbst. Die in dem Nebensatz des Abs. 2 enthaltene Ausnahme - "soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt" - kann sich somit, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nur auf die anderen in dem Tarifvertrag geregelten Ausschußfristen beziehen, wie sie in den §§ 21, 34 und 47 Abs. 7 BAT enthalten sind.

Hätten die Tarifvertragsparteien mit § 14 BAT eine Ausnahme gegenüber dem Platzgreifen der Ausschußfristenvorschrift des § 72 Abs. 2 BAT gewollt, so hätten sie dies zum Ausdruck bringen müssen; ihnen war bekannt, daß § 78 EBG die Haftungsansprüche des Dienstherrn nur verjähren läßt und sie keiner Ausschußfrist unterwirft. Da der erkennbare Wille der Tarifvertragsparteien aber dahin geht, *a l l e A n s p r ü c h e* einer Ausschußfrist zu unterwerfen, kann, wie der erkennende Senat in AP Nr. 2 zu § 70 BAT in anderem Zusammenhang ausgeführt hat, auch aus dem Grundsatz, daß tarifvertragliche Ausschußklauseln eng auszulegen sind, nicht hergeleitet werden, in dem Falle des § 14 BAT sei die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT nicht anzuwenden.

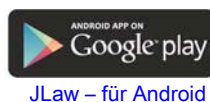
Für diese sich danach ergebende Auslegung spricht weiter, daß nach § 72 MTB II die Arbeiter des Bundes sich gegenüber Schadenersatzansprüchen ihres Arbeitgebers auf die in dieser



Tarifvorschrift festgelegte Ausschlußfrist berufen können. Die hier wie in § 70 Abs. 2 BAT sich bietende Bestimmung "soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt" nimmt nach dem Gesamthalt des MTB II nur wieder Ausschlußfristen in Bezug, die anders ausgestaltet sind (vgl. Scheuring-Steingen, Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes, 2. Aufl., § 72 Anm. 6). Es fehlt in diesem Tarifwerk von vornherein eine dem § 14 BAT entsprechende Vorschrift. Ein Grund dafür, daß hinsichtlich der Ausschlußfristen Angestellte anders behandelt werden sollen als Arbeiter, ist nicht ersichtlich. Die in dem von der Revision angezogenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 19. März 1968 - D II 2 - 220 227/1 - betreffend Ausschlußfristen nach § 70 BAT und § 72 MTB II/MTL II vertretene Auffassung, § 14 BAT enthalte eine von den tariflichen Ausschlußregelungen abweichende Bestimmung für Ansprüche des Arbeitgebers gegen Angestellte im Sinne des § 70 Abs. 2 Nebensatz BAT, ist nach alledem ebenso wie die von Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke in ihrem Kommentar zum BAT (Anm. 8 zu § 14 und Anm. 5 und 8 a zu § 70) vertretene mit dem Rundschreiben übereinstimmende Ansicht abzulehnen (wie hier: Crisolli-Tiedtke, Komm. zum BAT, Anm. 25 a zu § 70; Böhm-Spiertz, Komm. zum BAT, 2. Aufl., Anm. 11 zu § 14; Uttlinger-Breier, Komm. zum BAT, 5. Aufl., Erläuterungen 4 zu § 70).

4. Auch eine teleologische Auslegung des § 14 BAT führt nicht, wie die Revision meint, zu der von dem Kläger vertretenen Auffassung. Eine teleologische Auslegung des § 14 BAT kann nur unter Beachtung des Gesamtzusammenhangs aller tariflichen Vorschriften erfolgen.

Die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT ist, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen hat, durch die Verjährungsvorschrift des § 14 BAT in Verb. mit § 78 Abs. 3 BBG nicht überflüssig geworden. Verjährungs- und Ausschlußfristen dienen zwar beide dem Ziele, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen. Die unterschiedlichen rechtlichen Wirkungen von Verjährungs- und Ausschlußfristen zeigen aber, daß die Bestimmungen, die Ausschlußfristen vorsehen, dieses Ziel der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit höher bewerten und besser



erreichen als Verjährungsvorschriften. Die meisten Ausschlußfristen bringen in kürzerer Frist als die Verjährung und mit endgültiger Wirkung durch Erlöschen des Anspruchs Rechtsklarheit. Es kann daher nicht gesagt werden, daß die Verjährungsvorschrift des § 14 BAT in Verb. mit der in § 78 BBG geregelten Verjährungsfrist § 70 Abs. 2 BAT verdrängen soll. Einer solchen Verdrängung würde der von den Tarifvertragsparteien mit dem Tarifvertrag nun einmal erkennbar verfolgte Zweck, alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag einer mehr oder weniger kurzen Ausschlußfrist zu unterwerfen, entgegenstehen.

Auch der Hinweis der Revision, der Zweck des § 14 BAT sei, die Angestellten mit den Beamten haftungsrechtlich gleichzustellen, aber nicht über die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT besserzustellen, geht an der Sache vorbei. Die von § 14 BAT gewollte haftungsrechtliche Gleichstellung der Angestellten mit den Beamten kann nicht dazu führen, den tarifvertraglichen Gesamtzusammenhang zu sprengen. Zu dem besonderen Charakter des BAT gehört gerade die Bedeutung der Ausschlußfrist für Ansprüche, wie sie in § 70 Abs. 2 BAT festgelegt ist. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß wegen der Ausschlußfrist der Angestellte haftungsrechtlich besser steht als der Beamte. Dafür ist aber auch der Beamte im Unterschied zum Angestellten bei eigenen Ansprüchen gegen den Dienstherrn grundsätzlich nicht verpflichtet, diese innerhalb einer Ausschlußfrist geltend zu machen.

Soweit die Revision darauf abstellt, die Anwendung der Ausschlußfrist auf Fälle vorliegender Art sei unzweckmäßig und unbillig, da die öffentliche Hand in so kurzer Frist Schäden nicht feststellen könne, handelt es sich hierbei um Überlegungen rechtspolitischer Art. Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit tarifvertraglicher Bestimmungen einschließlich der Länge von Ausschlußfristen ist den Gerichten versagt (BAG AP Nr. 30 zu § 4 TVG Ausschlußfristen); sie würde zu einem Eingriff in die Tarifautonomie führen. Von einer extrem kurzen Frist, die einen Verstoß gegen das Verbot der Sittenwidrigkeit oder gegen das Gebot von Treu und Glauben darstellen würde, kann nicht die Rede sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



II.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 BAT erfüllt. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 33 und 40 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) davon ausgegangen, daß die Fälligkeit der Ansprüche eintritt, sobald der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, die ihm gegenüber dem Arbeitnehmer zustehenden Schadenersatzansprüche wenigstens in etwa zu beziffern.

Nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts war der Kläger spätestens Ende April 1970 in der Lage, sämtliche eingeklagten Schadenersatzansprüche gegenüber den einzelnen Beklagten geltend zu machen. Dem Kläger war Anfang 1969 auf Grund der von ihm selbst durchgeführten Nachforschungen ein Teilschaden in Höhe von 16.172,44 DM bekannt. Am 24. März 1970 übermittelte die Staatsanwaltschaft dem Kläger die Ermittlungsakten, aus denen sich die weitere Schadenssumme von 18.771,23 DM ergab. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, zur Auswertung des Ermittlungsergebnisses der Staatsanwaltschaft sei ein Zeitraum von mehr als fünf Wochen über den 30. April 1970 hinaus nicht erforderlich gewesen.

Die Fürsorgepflicht des Klägers gebot es ihm, die Schadenshöhe unverzüglich zu ermitteln und seinen Anspruch jedem einzelnen Beklagten gegenüber wenigstens in ungefährrer Höhe baldmöglichst geltend zu machen. Da der Kläger aber erst mit dem Schreiben vom 7. August 1970 die spätestens am 30. April 1970 fällig gewordenen Schadenersatzansprüche gegen die Beklagten schriftlich geltend gemacht hat - die Schreiben vom 6. Juni und vom 12. Juli 1968 stellten mangels jeglicher Angabe zur Höhe keine ausreichende Geltendmachung dar -, ist die Ausschlußfrist verstrichen und damit die Klage unbegründet.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Wendel

R. Grebenstein

Dr. Osswald



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)